

BEURLE | OBERNDORFER | MITTERLEHNER

RECHTSANWALTSKANZLEI

seit 1890

Fachtagung EIWOG 2010

Neue Herausforderungen der Regulierung

Dr. Paul Oberndorfer

Wien, am 17.11.2010

e oesterreichs
energie.

AKADEMIE

Gliederung

§ 19 – Qualitätsstandards für die
Netzdienstleistung

§ 42 – Betrieb von Verteilernetzen

§ 19 - Qualitätsstandards für die Netzdienstleistung

§ 19. (1) Die Regulierungsbehörde hat über die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber hinaus Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen und Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung der Standards mit Verordnung festzulegen. Es sind angemessene Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der Standards für Netzbetreiber in der Verordnung festzulegen, wenn die Einhaltung der festgelegten Standards ansonsten nicht vollständig gewährleistet ist.

§ 19 - Qualitätsstandards für die Netzdienstleistung

§ 19. (2) Diese Standards können insbesondere umfassen:

1. Sicherheit und die Zuverlässigkeit des Netzbetriebes einschließlich Dauer und Häufigkeit der Versorgungsunterbrechungen;
2. Fristen für die Herstellung von Anschlüssen an das Netz und die Vornahmen von Reparaturen bzw. die Ankündigung von Versorgungsunterbrechungen;
3. Fristen zur Beantwortung von Anfragen zur Erbringung der Netzdienstleistung;
4. Beschwerdemanagement;
5. die einzuhaltende Kennzahlen betreffend die Spannungsqualität.

Europarechtliche Grundlage

Art 37 Abs 1 lit h) der Richtlinien 2009/2070/EG:

„Die Regulierungsbehörde hat folgende Aufgaben
(....)

h) sie beobachtet die Einhaltung der Anforderungen und überprüft die bisherige Qualität in Bezug auf die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes, legt für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltende Normen und Anforderungen fest oder genehmigt sie oder leistet hierzu gemeinsam mit anderen zuständigen Behörden einen Beitrag;“

§ 19 EIWOG

- ☞ Nationale Umsetzung mittels Verordnung europarechtlich nicht zwingend
- ☞ Richtlinie sieht
 - ☞ Beobachtung und Überprüfung durch Regulierungsbehörde vor sowie
 - ☞ Variante der Festlegung
 - ☞ Variante der Genehmigung
 - ☞ Variante der Leistung eines Beitrags dazu gemeinsam mit anderen Behörden
- ☞ hinsichtlich der für die Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltenden Normen

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 19 EIWOG – Art 18 B-VG

- ☞ Doppelte rechtliche Bedingtheit bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht in nationales Recht
- ☞ Berücksichtigung gemeinschaftsrechtliche Vorgabe sowie österreichisches Verfassungsrecht
- ☞ Art 18 Abs 2 B-VG sieht Verordnungserlassungskompetenz von Verwaltungsbehörden aufgrund der Gesetze innerhalb ihres Wirkungsbereiches vor → Durchführungsverordnungen!
- ☞ Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhaltes durch das Gesetz

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 19 EIWOG – Art 18 B-VG

- ☞ § 19 Abs 1 EIWOG scheint einerseits vorzusehen, dass die Verordnung neben den gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber weitere „Standards“ festlegen kann, die dann eben nicht zum gesetzlich festgelegten Aufgabenbereich des Netzbetreibers zählen
- ☞ Verstoß gegen Art 18 Abs 2 B-VG
- ☞ § 19 Abs 2 sieht zwar möglichen Inhalt vor, allerdings fehlen ausdrückliche Ziele oder Kriterien, die die Regulierungsbehörde bei der VO-Erlassung berücksichtigen müsste
- ☞ Bedenklich im Lichte des Determinierungsgebotes (Art 18 Abs 1 B-VG)

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 19 EIWOG – Art 24 B-VG

- ☞ § 19 räumt Regulierungsbehörde betreffend „Standards“ die Möglichkeit ein, dem Gesetzestext widersprechendes Recht zu schaffen
- ☞ Verstoß gegen Art 24 B-VG (2. Hauptstück B-VG: Gesetzgebung des Bundes, Art 24 – 59a B-VG)

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 19 EIWOG – Art 20 B-VG

- ☞ Regulierungsbehörde soll als Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet werden (§ 2 E-ControlG)
- ☞ Dabei in Ausübung ihres Amtes Vorstand und Regulierungskommission im Wesentlichen an keine Weisungen gebunden
- ☞ E-Control übt Verordnungserlassungskompetenz durch unabhängiges Organ Vorstand aus
- ☞ VfGH hat festgehalten, dass der einfache Gesetzgeber nicht befugt ist, weisungsfreie Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag zur Erlassung von Verordnungen zu ermächtigen

Verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 19 EIWOG – Art 20 B-VG

☞ Es sei „.... im Sinne des demokratischen Gedankens bedenklich, die Schaffung genereller Normen, also von Akten der materiellen Gesetzgebung unabhängigen Organen zu übertragen, die weder der unmittelbaren noch der mittelbaren parlamentarischen Kontrolle unterliegen“

(VfSlg 17.961/2006)

☞ Verordnungserlassungskompetenz der E-Control auch aus diesem Grund verfassungswidrig

§ 42 EIWOG Ausübungsvoraussetzung für Verteilernetze

- ☞ Text des § 42 Abs 3 bis 8 EIWOG ähnelt jenem der Richtlinie (Art 26 RL 2009/72/EG)
- ☞ Text § 42 Abs 1 bis 5 EIWOG entspricht fast wörtlich § 26 EIWOG idgF, ergänzt wurden im wesentlichen Absätze 6 bis 8
 - ☞ Erfüllung der Unbundling-Bestimmungen als Konzessions-voraussetzung (Konzessionsbehörde Landesregierung; Abs 3)
 - ☞ Bei über 100.000 Kunden Unabhängigkeit in Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt von den übrigen Tätigkeitsbereichen (Abs 3)

§ 42 EIWOG

- ☞ Die für die Leistung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen dürfen nicht betrieblichen Einrichtungen des integrierten Elektrizitätsunternehmens angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb der Elektrizitätserzeugung und –versorgung zuständig sind (Abs 3 Z 1)
- ☞ Berufsbedingte Interessen der für die Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen müssen in der Weise berücksichtigt werden, dass deren Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist (Abs 3 Z 2).

§ 42 EIWOG

- ☞ Notwendigkeit der personellen, technischen, materiellen und finanziellen Mittel zur Erfüllung der Aufgabe(Abs 3 Z 3)
- ☞ Erstellung Gleichbehandlungsprogramm und Bestellung Gleichbehandlungsverantwortlicher (Abs 3 Z 4)
- ☞ NEU: Landesregierung beobachtet Verteilernetzbetreiber, der Teil eines vertikal integrierten Unternehmers ist (Abs 6)
- ☞ NEU: Ausführungsgesetze sollen Maßnahmen enthalten, dass Verwechslung des Verteilernetzbetreibers mit Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens aufgrund der Kommunikations- und Firmenpolitik ausgeschlossen ist (Abs 6)

§ 42 EIWOG

- ☞ NEU: Gleichbehandlungsbeauftragter muss völlig unabhängig sein und Zugang zu allen Informationen haben (Abs 7)
- ☞ NEU: Landesregierung hat allfällige Verstöße unverzüglich der Regulierungsbehörde mitzuteilen (Abs 8)

§ 42 EIWOG Ausübungsvoraussetzung für Verteilernetze

☞ Erläuterungen zum Gesetzestext sehen zusätzlich detaillierte Vorgaben vor, die folgende Bereiche beinhalten:

- ✓ Ausschluss eines Betriebsführungsmodells
- ✓ bestimmte Tätigkeiten dürfen nicht vom vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen erbracht werden (einschließlich rechtliche Angelegenheiten, Buchhaltung, Abrechnung, Back Office-Tätigkeiten etc.)
- ✓ Gleichbehandlungsbeauftragter sei Sicherheitskraft im Sinne des Arbeitnehmerinnenschutz-gesetzes gleichgestellt
- ✓ Zulässigkeit des Hinweises auf Unternehmensgruppe/ Konzernmutter nur im Kleindruck, Verbot des Hinweises auf Website etc.

§ 42 EIWOG Ausübungsvoraussetzung für Verteilernetze

- ☞ Erläuterungen zum Ministerialentwurf kommt keine normative Verbindlichkeit vor
- ☞ Üblicherweise: Interpretationshilfe zur Erkundung des historischen Willens des Gesetzgebers
- ☞ Erläuterungen widersprechen auch interpretative notes der Europäischen Kommission, die Common Services weiter vorsieht
- ☞ Erläuterungen sind somit für Landesregierungen unbeachtlich

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Paul Oberndorfer

Rechtsanwalt

Rechtsanwaltskanzlei Beurle Oberndorfer Mitterlehner

Landstrasse 9 A-4020 Linz

Tel.: 0732 / 77 16 53 – 0

E-Mail: paul.oberndorfer@bom.at